

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (108 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz abgeändert wird.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden einzelne im Stammgesetz nur mit geringen Ansätzen bedachte Rentengruppen nachgezogen und darüber hinausgehend alle Rentensätze weitgehend verbessert.

Die Rentenerhöhung wird in zwei Etappen durchgeführt werden. Die erste Etappe soll am 1. Jänner 1957, die zweite am 1. Jänner 1958 wirksam werden.

Die Verbesserung der Kriegsopferrenten geht über die seit dem 5. Lohn- und Preisabkommen eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten hinaus. Im besonderen Maße werden die Rentengebührnisse der Schwerstbeschädigten, das sind die Empfänger von Pflege- und Blindenzulagen, erhöht. Diese Zulagen erfahren gegenüber den Ansätzen, wie sie im Juli 1951 beschlossen wurden, eine Steigerung von 75 bis 110 v. H.

Die Erhöhung der Kriegsopferrenten und die Leistung einer 13. Rente (Sonderzahlung) an alle Rentenempfänger im Zuge der zweiten Etappe wird im Jahre 1957 120 Millionen Schilling und im Jahre 1958 weitere 200 Millionen Schilling erfordern. Für den für die erste Etappe erforderlichen Betrag ist im ordentlichen Budget für das Jahr 1957 bereits vorgesorgt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung am 4. Dezember 1956 in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch mit der Regierungsvorlage befaßt. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Wimberger, Kandutsch, Dr. Hofeneder und Altenburger sowie Bundesminister Proksch das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig mit der Abänderung angenommen, daß zum Zwecke der Übereinstimmung mit der Diktion des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes unter Punkt 13 im § 66 das Wort „Hausgeld“ durch „Familiengeld“ ersetzt wurde.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (108 der Beilagen) mit der oben angeführten Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 4. Dezember 1956

Kysela
Berichterstatter

Hillegeist
Obmann